

# Reitverein Birkenhof (RVB)



## Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter der Bezeichnung Reitverein Birkenhof (RVB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Reitstall Birkenhof, Brandmatt, 8910 Affoltern am Albis

## Artikel 2 Zweck und Ziele des Reitvereins Birkenhof

Der Zusammenschluss erfolgt im Hinblick auf alle reitsportlichen Betätigungen, Kollegialität, Fairness gegenüber den Pferden, korrektes Verhalten im Gelände sowie Förderung der Junioren.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

Der Reitverein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Juniorenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können alle Reiter und Reiterinnen aufgenommen werden, welche sich aktiv an den vom Verein organisierten Übungen als Reiter und Helfer beteiligen.

Die Jahresbeiträge für das Gründungsjahr sind wie folgt:

Aktivmitglied Fr. 60.--

Junioren bis 20 Jahre Fr. 25.--

Passivmitglied Fr. 15.--

Die Jahresbeiträge ab 1992 sind wie folgt:

Aktivmitglied Fr. 75.--

Junioren bis 21 Jahre Fr. 35.--

Passivmitglied Fr. 25.--

Die Jahresbeiträge ab 1996 sind wie folgt:

Aktivmitglied ab 21 Jahren Fr. 80.--

Aktivmitglied bis 21 Jahren Fr. 40.--

Juniorenmitglied bis 18 Jahren Fr. 40.--

Passivmitglied Fr. 30.--

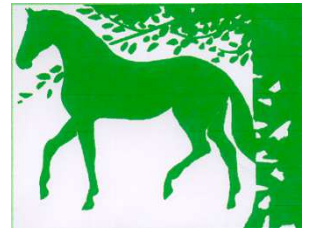
Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Junioren ist die Einwilligung der Eltern Voraussetzung.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Jugendliche, welche im laufenden Kalenderjahr ihren 15. Geburtstag feiern, sind stimmberechtigt. Für jüngere Jugendliche kann ein Elternteil abstimmen, sofern er mindestens Passivmitglied ist. Nach Vollendung des 15. Altersjahres des Jugendlichen erlischt das Stimmrecht des Elternteils automatisch.

Die Aufnahme eines Aktivmitgliedes kann dann erfolgen, wenn sie von der Generalversammlung akzeptiert ist.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.



Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich auf Schluss des Geschäftsjahres, unter Wahrung einer einmonatigen Frist, einzureichen. Befindet sich ein Mitglied mit mehr als 2 Mitgliederbeiträgen in Verzug, erfolgt automatisch ein Ausschluss aus dem Verein.

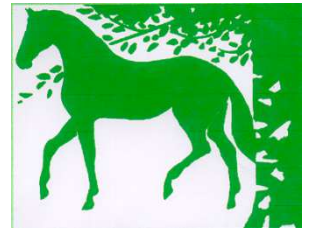
## **Artikel 4 Organisation**

Die Organe des RVB sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

### **a) Die Generalversammlung (GV)**

1. Die ordentliche GV findet in den ersten 4 Monaten jeden Jahres statt.
2. Ausserordentliche GV können einberufen werden:
  - 1) auf Beschluss des Vorstandes
  - 2) auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder
3. Jede GV ist beschlussfähig. Art. 5 bleibt vorbehalten.
4. Die Einberufung zur ordentlichen und ausserordentlichen GV muss 10 Tage im Voraus, mit Angabe der Traktandenliste, schriftlich an sämtliche Mitglieder des RVB verschickt werden.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen wird über die Vorschläge und Anträge offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht mit einem Viertel der Stimmen geheime Abstimmung beschliesst. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt nicht mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.
6. Junioren und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Jugendliche, welche im laufenden Kalenderjahr ihren 15. Geburtstag feiern, sind stimmberechtigt. Für jüngere Jugendliche kann ein Elternteil abstimmen, sofern er mindestens Passivmitglied ist. Nach Vollendung des 15. Altersjahres des Jugendlichen erlischt das Stimmrecht des Elternteils automatisch.
7. Traktanden der ordentlichen Generalversammlung:
  - 1) Begrüssung und Appell
  - 2) Abnahme des Protokolls
  - 3) Jahresbericht des Präsidenten
  - 4) Kassa- und Revisorenbericht
  - 5) Déchargeerteilung an den Vorstand
  - 6) Wahlen
  - 7) Jahresprogramm
  - 8) Mutationen
  - 9) Jahresbeitrag
  - 10) Anträge
  - 11) Statutenänderungen
  - 12) Diverses



## b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen.

Es bestehen folgende Ämter, welche jeweils auch 2 Personen gemeinsam übertragen werden können:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Leiter Sport
- Leiter Freizeit
- Protokollführer

Der Vorstand ist unbeschränkt wiederwählbar. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Junioren können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht der GV vorbehalten sind oder ihrer Natur nach in die Zuständigkeit der GV fallen.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Pflichtenheft der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident vertritt den Reitverein nach aussen. Er leitet die Sitzungen und die Versammlungen, sowie die Vorstandssitzungen und trifft alle Massnahmen und Anordnungen, die er im Interesse des RVB als richtig erachtet. Er fasst z.Hd. der GV einen Jahresbericht.
- b) Der Vizepräsident ist in allen Belangen der Stellvertreter des Präsidenten.
- c) Der Kassier führt die Kassa des RVB und erstellt auf die GV hin einen Rechnungsabschluss sowie ein Budget. Er verwaltet das Vermögen des RVB. Die Jahresrechnung ist vier Wochen vor der ordentlichen GV zu erstellen und den Rechnungsrevisoren zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Kassier erledigt alle übrigen Arbeiten, sofern sie finanzieller Art sind.
- d) Der Protokollführer erstellt anlässlich jeder Vorstandssitzung ein Beschlussprotokoll und schickt dieses innert 10 Tagen an alle Vorstandsmitglieder. An der GV sind ebenfalls ein Protokoll sowie eine Präsenzliste aller Anwesenden zu erstellen. Im Weiteren wird die Korrespondenz vom Aktuar erledigt.
- e) Der Kassier führt die Mitgliederliste, welche immer den neuesten Stand aufweisen soll.
- f) Die Leiter Sport und Freizeit planen und organisieren reitsportliche Veranstaltungen und führen sie nach gegenseitiger Absprache durch.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.



## c) Die Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren prüfen den Kassastand, die Belege, Buch- und Rechnungsführung und erstellen z.Hd. der GV einen schriftlichen Revisorenbericht. Bei Bedarf ist es ihnen gestattet, jederzeit Einblick in die Jahresrechnung zu nehmen.

## Artikel 5

### Finanzielles

- 1) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 2) Der Jahresbeitrag für Aktiv-, Passivmitglieder und Junioren wird von der GV festgelegt.

## Artikel 6

### Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Statuten können durch jede ordentliche GV abgeändert oder ergänzt werden, sofern wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und die Statutenänderung in der Traktandenliste der Einberufung zur GV angezeigt wird.
- 2) Die Auflösung des Reitvereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV durch Beschluss von vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 3) Die Versammlung beschliesst nach freiem Ermessen über die Liquidation und Verwendung des Vermögens.

## Artikel 7

### Anschluss an den Ostschweizerischen Kavallerie-Verein (OKV)

Der Reitverein Birkenhof beschliesst, den Antrag auf Aufnahme in den OKV zu stellen.

***Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Gründerversammlung des Reitvereins Birkenhof vom 18 Januar 1983 im Restaurant Kreuzstrasse in Obfelden angenommen worden.***

### Änderungen:

- Generalversammlung vom 24. März 1991
- Generalversammlung vom 19. März 1995
- Generalversammlung vom 15. März 1998
- Generalversammlung vom 2. April 2000
- Generalversammlung vom 28. Februar 2003
- Generalversammlung vom 18. März 2006
- Generalversammlung vom 6. April 2019
- Generalversammlung vom 15. April 2021